

**Ä n d e r u n g s a n t r a g**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Landesentwicklung  
und Verkehr**

**- Drucksache 5/7307 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Bauordnung  
(ThürBauO)**

**- Drucksache 5/5788 -**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

1. Nach Absatz 2 wird folgendes eingefügt:

„3. § 49 Abs. 3 ThürBO erhält folgende Fassung:

Am Ende des Absatzes werden folgende Sätze angehängt:

„Gemeinden können Regelungen treffen, dass Ablösebeträge für Stellplätze gestundet werden, solange durch den Grundstückseigentümer Stellplätze für Car-sharing und Bikesharing zur Verfügung gestellt werden.“

4. § 49 Abs. 4 ThürBO erhält folgende Fassung:

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 zweckgebunden zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. investive Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltverbunds,
3. sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr z.B. Mobilitätsstationen (Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Stellplätze).

5. § 49 Abs. 5 ThürBO erhält folgende Fassung:

(5) Ist nach der Art und Nutzung einer Anlage mit einem erheblichen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen, sind geeignete und kontrastreiche Anlehnbügel als Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang herzustellen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6. Nach diesem wird folgendes eingefügt:

„7. §81 Abs. 2 wird um Nummer 4 wie folgt erweitert:

(4) Nachweis der Barrierefreiheit.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 8 bis 12.

### **Begründung:**

Zu §49 Abs. 3 und 4

Durch die Einführung einer Stundung von Ablösebeträgen für die Schaffung von Car- und Bikesharing Stellplätzen wird Bauherinnen und Bauherren eine Möglichkeit zur Entlastung insbesondere vom stehenden Verkehr gegeben. Genauer können die Gemeinden in einer Satzung regeln. Dies erhöht den Handlungsspielraum der Kommunen, reduziert die Flächenversiegelung und ermöglicht eine effizientere Nutzung der Fläche.

Weiterhin wird die Möglichkeit zur Schaffung von Mobilitätsstationen in Abs. 4 explizit genannt. Mobilitätsstationen in diesem Sinne sind vor allem Park & Ride Parkplätze für (Bikesharing-)Fahrräder und Carsharing-Fahrzeuge.

Zu §49 Abs. 5 ThürBO

Die neueingefügte Formulierung, der „farblich markierten“ Anlehnbügel sorgt für eine bessere Erkennbarkeit durch sehbehinderte Menschen und sollte deshalb verpflichtend eingeführt werden.

Zu § 81, Absatz 2, Nummer 4:

Die Barrierefreiheit sollte bei Aufnahme der Nutzung von nicht genehmigungsfreien Gebäuden gegeben oder absehbar sein, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten. Um dies zu gewährleisten, sollte dies bereits wesentlich früher als bislang überprüft werden. Dies kann durch eine Dokumentation der durchzuführenden bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen geschehen.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich